

**STELLUNGNAHME des ÖAMTC
zum Entwurf einer 16. FSG-Novelle
(GZ. BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014)**

Der ÖAMTC dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Z 3 (§ 2 Abs 1 Z 11) – Definition der Lenkberechtigungsklasse D1

Da die EU-Führerscheinrichtlinie bei Kraftwagen bzw. den korrespondierenden Lenkberechtigungsklassen nicht zwischen Güter- und Personentransport unterscheidet, bedeutet der Entfall der Mindestpersonenanzahl in der Definition der Klasse D1, dass es nun eine inhaltliche Überlappung bei Fahrzeugen gibt, die

- über 3.500 kg wiegen
- maximal 8 Sitzplätze aufweisen
- bis zu 8 Meter lang sind.

Diese Fahrzeuge entsprechen sowohl der Definition der Klasse C1, als auch jener der Klasse D1. Hinsichtlich der Lenker von Wohnmobilen, welche diese Spezifikationen aufweisen, wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, welche Lenkberechtigungskategorie die Betroffenen nun besitzen bzw erwerben müssen. Wir gehen davon aus, dass im Falle einer Kategorie-Änderung eine Lösung zur Wahrung bisher erworbener Rechte gefunden wird.

Auf lange Sicht sollte sich Österreich bei der EU-KOM dafür einsetzen, dass die Klassendefinitionen realitätsnäher gestaltet werden und sich an den Begriffsbestimmungen der Klassen M und N orientieren.

§ 5 Abs 1 letzter Satz - (Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung)

Hier sollte der Vollständigkeit halber der Code 96 ergänzt werden.

Zu Z 8 (§ 4a Abs 6a) – Kontrollbefugnisse der Mehrphasenkommission

Dieser erste Schritt zur Verbesserung der Qualität und Effektivität der Mehrphasenausbildung wird begrüßt. Dringend notwendig ist die Umsetzung der übrigen von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der nächsten FSG-DV-Novelle.

Zu Z 15, 31 und 35 (§§ 10 Abs 3 Z 2, 23 Abs 3a und 30 Abs 2) – Entfall der Fahrprüfung für Besitzer eine Nicht-EWR-Lenkberechtigung bei materieller Gegenseitigkeit

Die neue Formulierung soll es ermöglichen, „sogar einen abgelaufenen Führerschein ohne praktische Fahrprüfung“ umschreiben zu lassen, sofern

- das Ablaufdatum nicht länger als 18 Monate zurückliegt und
- mit dem betreffenden Ausstellungsstaat materielle Gegenseitigkeit besteht.

In vielen Nicht-EWR-Staaten existiert die in Österreich bekannte Unterscheidung zwischen Führerschein(-dokument) und Lenkberechtigung nicht. Daher wird es den Betroffenen schwer fallen den Nachweis zu erbringen, dass lediglich das Dokument, aber nicht die Berechtigung abgelaufen ist.

Da dies nur für die Staaten des § 9 Abs 1 FSG-DV gelten soll und auch der Einklang zu § 30 Abs 2 hergestellt werden soll, ist – analog zur Rechtslage bei innerstaatlichen Führerscheinen – diese Unterscheidung und somit auch die Beweisführung durch die Betroffenen nicht erforderlich. Deshalb sollte in diesen Fällen eine Umschreibung binnen 18 Monaten nach Ablauf des im Führerschein eingetragenen Datums auch ohne Beweiserbringung möglich sein. Andernfalls wäre das Prinzip der Gleichwertigkeit ausgehöhlt.

Die Textierung der Z 2 lässt derzeit nicht erkennen, dass die Wortfolge „oder besessen haben“ – wie in den Erläuterungen beschrieben - nur für Führerscheine aus Staaten gelten soll, mit denen materielle Gegenseitigkeit besteht. Vielmehr erstreckt sie die Anwendbarkeit auf alle Nicht-EWR-Staaten. Sollte es sich um ein Versehen handeln, wäre eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 35 (§ 26 Abs 5) – Definition der Erstmaligkeit einer Übertretung

Die Gleichschaltung der Fristläufe durch deren Berechnung jeweils ab Tatbegehung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 37 (§ 30 Abs 2, dritter Satz f.) – Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung nach Ablauf der Entziehungsdauer

Wenn man von der Annahme der einheitlichen EWR-Lenkberechtigung abkehren möchte (siehe Erläuterungen zu Z 36), dann sollte sich dies konsequenterweise auch in den übrigen Sätzen des Absatz 2 widerspiegeln. Daher ist hier ebenfalls der

Ausdruck „eines EWR-Führerscheines“ durch die Wortfolge „einer EWR-Lenkberechtigung“ zu ersetzen.

Zu Z 40 (§ 33 Abs 3) – Ausstellung eines Internationalen Führerscheins an Personen, die keinen nationalen Führerschein vorweisen können

Die Klarstellung wird begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung eines Internationalen Führerscheins gemäß Wiener Übereinkommen zur innerstaatlichen Verwendung nicht möglich ist. Daher wäre die Formulierung „ist [...] ein internationaler Führerschein gemäß Abs. 1 auszustellen“ entsprechend anzupassen.

Zu Z 48 (§ 37 Abs 6) – Höhe des Organmandates bei Nichtmitführen diverser Dokumente (Bewilligungsbescheid, Lichtbildausweis, Führerschein des Begleiters) bei Ausbildungsfahrten

Der formal richtige Entfall der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung kann erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Betroffenen nach sich ziehen.

Zunächst ist der allgemeine Rahmen des § 50 VStG für Organmandate höher, als er in dieser Sonderbestimmung des FSG war, nämlich 90 Euro anstatt des 72 Euro im FSG.

Ferner ist der allgemeine Strafrahmen des KFG mit bis zu 5.000 Euro mehr als doppelt so hoch wie jener des FSG (2.180 Euro).

Die Konsequenz ist, dass sich die Behörde bei der Bemessung der Strafe einerseits am erhöhten Organmandatsstrafsatz, andererseits am hohen Strafrahmen des KFG zu orientieren hat, weshalb mit einer deutlichen Verteuerung dieses Deliktes gerechnet werden muss.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, warum die Gelstrafe für dieses Formdelikt derart hoch sein muss, wenn für die vergleichbaren Delikte des § 14 Abs 1 FSG (Nichtmitführen des Führerscheins, Lichtbildausweises, Feuerwehrführerscheins, etc.) lediglich eine Mindeststrafe von 20 Euro normiert wurde, die in aller Regel nicht überschritten wird und damit auch den Richtwert für die Festsetzung der Organstrafverfügung bildet.

Die Folge ist, dass das Vergessen des Führerscheins den Besitzer

- 20 Euro kostet, wenn er alleine fährt,

- ein Vielfaches kosten wird, wenn er jemanden bei seiner Ausbildungs- oder Übungsfahrt begleitet.

Daraus ergeben sich zwei Forderungen:

Die Bestimmungen des § 122 KFG sollten aus diesem Gesetz herausgelöst und ins thematisch passendere FSG, im Anschluss an die Bestimmungen zur vorgezogenen Lenkberechtigung, eingegliedert werden.

Alternativ könnte die Schaffung abgestufter Sonderstrafbestimmungen im KFG für die Vermeidung der oben genannten Widersprüche sorgen und damit auch zu besserer Ausgewogenheit des Sanktionensystems beitragen.

Mag^a. Ursula Zelenka
ÖAMTC-Rechtsdienste
4. Februar 2015